

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) und der Regio Energie Solothurn (RES)

Gegenstand des Vertrages	<p><u>§ 1</u></p> <p>¹Die EGS erteilt der Regio Energie Solothurn die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrischen Strom, Gas, Wasser und Gemeinschaftsantennensignale abzugeben und die erforderlichen Leitungen zu erstellen.</p> <p>²Die Regio Energie Solothurn stellt Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften auf für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen.</p>	Gegenstand des Vertrages	<p><u>§ 1</u></p> <p>¹Die EGS erteilt der RES das ausschliessliche Recht (Konzession), während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrischen Strom, Wasser und Gas¹ abzugeben und die erforderlichen Leitungen zu erstellen.</p> <p>²Die Erschliessung, Erneuerung und Erweiterung der Versorgungsnetze in der EGS richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die RES (SSG 721).</p>
Unentgeltliche Zurverfügungstellung von	<p><u>§ 2</u></p> <p>¹Die Regio Energie Solothurn hat das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im gesamten Gemeindegebiet für das Verlegen von Werkleitungen unentgeltlich zu benützen.</p>	Unentgeltliche Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden	<p><u>§ 2</u></p> <p>¹Die RES hat das Recht, im Strassengebiet im Eigentum der EGS Werkleitungen zu verlegen und beizubehalten.</p>

¹ Fernwärme ist durch einen separaten Konzessionsvertrag geregelt

öffentlichem
Grund und Bo-
den

²Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der Regio Energie Solothurn.

³Die EGS ist der Regio Energie Solothurn auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 3

Beanspruchung
von öffentlichem
Grund und Bo-
den

¹Die Regio Energie Solothurn verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der EGS zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der Regio Energie Solothurn raschmöglichst entsprechend den Weisungen des Stadtbauamtes auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die Regio Energie Solothurn für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, sind auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand zu setzen. Die Regio Energie Solothurn informiert die EGS über nötige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche Projekte bekannt sind.

²Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der RES.

³Die EGS ist der RES auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 3

Beanspruchung
von öffentlichem
Grund und Boden

¹Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden zeigt die RES den Baubedarf in der Regel zwölf Monate vor Baubeginn an. Ausgenommen davon sind insbesondere Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit. In diesem Fall ist die EGS in der Regel innerhalb eines Werktages zu informieren.

²Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der RES entsprechend den Weisungen des Stadtbauamtes auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die RES für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, sind auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand zu setzen.

²Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die Regio Energie Solothurn, sofern notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen bzw. bestehende Leitungen zu sanieren. Die EGS orientiert die Regio Energie Solothurn über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

³Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben ist mindestens alljährlich eine gemeinsame Besprechung zwischen Regio Energie Solothurn, Stadtbauamt, kantonalem Tiefbauamt und PTT durchzuführen.

⁴Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

⁵Werden durch Arbeiten der EGS im Bereich von öffentlichem Grund und Boden Leitungen der Regio Energie Solothurn in Mitleidenschaft gezogen, wird die Anpassung oder die Verlegung der Verteilanlagen einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten

³Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen durch EGS hat die RES sofern notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen, umzulegen bzw. bestehende Leitungen zu sanieren. Die EGS koordiniert mit der RES solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

⁴Die Leitungstrassees sind vom Stadtbauamt vor Abschluss der Projektierungsphase zu bestimmen.

⁵Alte Werkleitungen, die nicht mehr gebraucht werden, müssen bei Sanierungen zwingend entfernt oder aufgefüllt werden. Die Kosten dafür übernehmen die Werkleitungseigentümer.

⁶Die Katasterpläne sind aktuell zu halten.

der EGS nach dem Kostenverursacherprinzip in Rechnung gestellt.

§ 4

Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die RES

¹Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES den Restwert der betroffenen Anlageteile zu entschädigen.

²Erweitert oder verbessert die EGS im Zuge der Arbeiten der RES ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und den Einbau der Kanalisationsanlagen ihren Anteil an den Grabarbeiten und dem Strassenbelag zu übernehmen.

§ 5

Arbeiten der EGS an Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen

¹Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, übernimmt die RES die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die EGS diejenigen der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

²Sind die tangierten Anlagen der RES bereits abgeschlossen oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen

sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

§ 6

Arbeiten der EGS
an Kanalisationen

¹Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an Kanalisationen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, hat die EGS den Restwert der betroffenen Anlageteile zu entschädigen.

²Erweitert oder verbessert die RES anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlage, übernimmt sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten

§ 5

Öffentliche Beleuchtung

¹Die Regio Energie Solothurn besorgt die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze im Auftrag der EGS. Sie erstellt und unterhält zu diesem Zweck die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen. Ebenso ist der Unterhalt der Strassenbeleuchtungsanlagen inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen Sache der Regio Energie Solothurn. Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu

Selbstkosten verrechnet.

²An die Erstellungskosten der öffentlichen Beleuchtung bezahlt die Regio Energie Solothurn einen Investitionsbeitrag von jährlich Fr. 250'000.--, der jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst wird (analog § 9, Ziff. 2).

³Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien sowie neuzeitlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von der Regio Energie Solothurn aufgrund eines Auftrages des Stadtbauamtes auszuarbeiten und vor deren Ausführung der EGS zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und zum Ansatz des Haushaltstarifs der EGS verrechnet.

§ 6

Öffentliche Brunnen

¹Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGS erstellt und von der Regio Energie Solothurn auf deren Kosten an das Versorgungsnetz der Regio Energie Solothurn angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen sowie die Reinigung der Brunnen gehen zu Lasten der EGS.

²Die Wasserabgabe an die Brunnen erfolgt unentgeltlich.

³Die EGS überlässt unter Beibehaltung der Eigentumsrechte ihre Quellen, Wasserleitungen und alle damit verbundenen Rechte der Regio Energie Solothurn.

§ 7

Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden

¹Die Regio Energie Solothurn verpflichtet sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

§ 7

Öffentliche Brunnen

¹Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGS erstellt und von der RES auf deren Kosten an das Versorgungsnetz der RES angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen gehen zu Lasten der EGS.

²Die Kosten für die Wasserabgabe werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.

²Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Regio Energie Solothurn angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitungen werden von der Regio Energie Solothurn im Einvernehmen mit der EGS festgelegt.

³Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt der dazugehörenden Wasserzuleitungen werden durch die Regio Energie Solothurn finanziert.

§ 8

Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde

¹Die Regio Energie Solothurn stellt der EGS kostenlos für folgende Zwecke Wasser zur Verfügung:

- öffentliche Brunnen
- Brandbekämpfung
- Feuerwehrrübungen
- Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs durch das Stadtbauamt
- Durchspülen der Kanalisationsstränge

²Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGS erfolgt die Abgabe über Wassermesser, welche zum allgemeinen Wassertarif verrechnet wird.

§ 9

Ablieferung der
Regio Energie
Solothurn

¹Die Regio Energie Solothurn liefert der EGS im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen festen jährlichen Betrag ab, der jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst wird.

²Die Teuerungsanpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise und erfolgt jeweils aufgrund des Indexstandes vom November des Vorjahres. Als Basis gilt für das Jahr 1994 der Novemberindex 1993 mit 100,3 Punkten.

³Für das Jahr 1994 beträgt der Ablieferungsbetrag Fr. 1'300'000.--.

⁴Der Ablieferungsbetrag gilt grundsätzlich für 5 Jahre.

Verwaltungskostenbeiträge	<p><u>§ 10</u></p> <p>¹Die Regio Energie Solothurn entrichtet der EGS für bezogene Dienstleistungen der Stadtverwaltung jährlich Verwaltungskostenbeiträge, die jeweils per 1. Januar angepasst werden (analog § 9, Abs. 2).</p> <p>²Für das Jahr 1994 betragen die Verwaltungskostenbeiträge: Fr. 70'000.-- für Leistungen des Rechts- und Personaldienstes und Fr. 10'000.-- für Leistungen der Finanzverwaltung.</p> <p>³Bei verändertem Umfang der Dienstleistungen werden die Verwaltungskostenbeiträge entsprechend angepasst.</p>	Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden	<p><u>§ 8</u></p> <p>Die Bereitstellung von Anlagen und Wasser zu Löschzwecken durch RES erfolgt nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Die Standorte der Hydranten werden von der RES im Einvernehmen mit der EGS festgelegt.</p> <p>Die planerische Festlegung dazu erfolgt im GWP (Genereller Wasserversorgungsplan) der EGS.</p> <p>Die Kosten für die Erstellung dieser Anlagen werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.</p>
EDV	<p><u>§ 11</u></p> <p>¹Die Regio Energie Solothurn führt das EDV-Zentrum für die Stadtverwaltung und ihre Bedürfnisse.</p> <p>²Die Regio Energie Solothurn verrechnet der EGS die EDV-Produktionskosten zu fixen Pauschalpreisen pro Applikation der EGS. Diese</p>	Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde	<p><u>§ 9</u></p> <p>Nachfolgende Lieferungen von Wasser werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandbekämpfung • Feuerwehrrübungen

sind indexiert und werden jährlich analog § 9 Abs. 2, der Teuerung angepasst. Bei grösseren Abweichungen wird der Pauschalpreis gemäss dem Verursacherprinzip den neuen Verhältnissen angepasst.

³EDV-Investitionen für die Stadtverwaltung werden von der Regio Energie Solothurn ins Budget aufgenommen und vorfinanziert. Die von der EGS bezogenen jährlichen Investitionsleistungen werden ihr innert fünf Jahren als Annuität mit einem Zinssatz von 5 % verrechnet.

⁴Von der EGS gewünschte EDV-Programmanpassungen werden ihr zu Selbstkosten verrechnet.

- Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs durch das Stadtbauamt (ausgenommen sind die Sportplätze Brühl)
- Durchspülen der Kanalisationsleitungen
- Die Wasserabgabe an öffentliche Brunnen

²Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGS erfolgt die Abgabe über Wassermesser und wird gemäss Tarif verrechnet.

§ 10

Ablieferung der RES

¹Die RES entschädigt der EGS eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes. Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Mio. Franken. Der Teuerungsausgleich wird jährlich berücksichtigt.

²Die Gemeindeversammlung kann die Höhe dieser Abgabe anpassen.

			<u>§ 11</u>	
		Lieferung von Energie		Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der EGS wird zum ordentlichen Tarif verrechnet.
			<u>§ 12</u>	
		Weitere Dienstleistungen		Weitere Dienstleistungen zwischen der RES und der EGS werden zu marktüblichen Preisen verrechnet und in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.
	<u>§ 12</u>		<u>§ 13</u>	
Weitere Dienstleistungen	Weitere Dienstleistungen zwischen der Regio Energie Solothurn und der EGS werden zu Selbstkosten verrechnet.	Konzessionsdauer		Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2024 und kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren gekündigt werden.
	<u>§ 13</u>		<u>§ 14</u>	
Konzessionsdauer	Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1994 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2018. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die	Inkrafttreten		¹ Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen. ² Dieser Konzessionsvertrag tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.

²Dieser Konzessionsvertrag tritt auf 1. Januar 1994 in Kraft.

Die Parteien:

Regio Energie Solothurn

Der Präsident des Verwaltungsrates

Kurt Fluri

Der Direktor

Roman Pfund

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Gemeinderat

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Die Parteien:

Regio Energie Solothurn

Der Vize-Präsident des Verwaltungsrates

Markus Jäggi

Der Direktor

Marcel Rindlisbacher

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Gemeinderat

Stadtpräsidentin

Stadtschreiber

Stefanie Ingold

Urs Unterlerchner